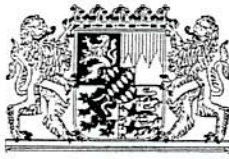


Amtsgericht Passau

Az.: 17 C 1163/15



In dem Rechtsstreit

Albrecht Florian,
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Albrecht Florian C.,**

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

wegen einstweiliger Verfügung

Im einstweiligen Verfügungsverfahren hat das Amtsgericht Passau durch die Richterin am Amtsgericht Krinner-Matula am 13.07.2015 - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung jedoch nach Anhörung des Antragsgegners -

beschlossen:

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 07.07.2015 wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 4.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt eine Aufhebung des gegen ihn ausgesprochenen Hausverbots auf dem Nibelungenplatz für die Dauer der Versammlung „Bierdosen-Flashmob für die Freiheit“ sowie eine Deaktivierung der Videoüberwachung für die Dauer der Versammlung. Der Antrag ist zu-

lässig, jedoch unbegründet. Nach Auffassung des Gerichts genießt vorliegend der Eigentümerschutz Vorrang vor Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Ein Verfügungsanspruch ist nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller stützt seinen Antrag auf das Versammlungsrecht nach Artikel 8 GG. Die Antragsgegnerin, eine GmbH & Co.KG, ist Eigentümerin des Nibelungenplatzes auf dem die Versammlung stattfinden soll. Nach § 903 Satz 1 BGB kann die Antragsgegnerin, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Die Antragsgegnerin möchte gegen die Versammlung vorgehen. Eine unmittelbare Grundrechtsbindung bezüglich des Rechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) oder Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) sieht das Gericht nicht, da die Antragsgegnerin auch nicht als staatlich beherrschtes Unternehmen angesehen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Mehrheit der Gesellschaftsanteile vom Staat gehalten werden würde.

Der Nibelungenplatz ist jedoch eine Örtlichkeit, die als Vorplatz zu Geschäften und Büros sowie sonstigen Unternehmen jedermann zugänglich ist. Nach Auffassung des Gerichts erstreckt sich der Schutzbereich von Artikel 1 GG in örtlicher Hinsicht auf diese Fläche, auch wenn sie im Privateigentum des Beklagten steht. Demnach verleiht Artikel 8 GG nicht uneingeschränkt das Recht sich auf diesem Grundstück, das sich in fremdem Privateigentum befindet, zu versammeln (vgl. Maunz/Dürig/Depenheuer, Grundgesetz, 2006, Art. 8 Rn. 63). Der Privateigentümer hat jedenfalls die Möglichkeit das ursprünglich jedermann eingeräumte Betretungsrecht unter Umständen gegen Demonstranten zurück zu nehmen. Insoweit ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Aktenzeichen 1 BvR 699/06 vom 22.02.2011, sogenanntes „Fraport-Urteil“ hier nicht unmittelbar einschlägig, denn, wie festgestellt, wird die Antragsgegnerin nicht von der öffentlichen Hand beherrscht. Vorzunehmen ist eine Abwägung der betroffenen Grundrechte. Dem Antragsteller steht auf Grund von Artikel 14 GG ein Hausrecht als Grundstückseigentümer zu. Auch kann je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates nahe oder gleichkommen (vgl. Bundesverfassungsgericht 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201, Rn. 59, Fraport-Urteil). Abzustellen ist auf eine Abwägung der durch Art. 14 Abs. 1 gewährleisteten Garantie des Privateigentums auf der einen Seite und der Sozialbezug auf der anderen Seite (Maunz/Dürig/Papier a.a.O. Art. 14 Rn. 311). Hiernach genießt das Eigentum, soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht, einen besonders ausgeprägten Schutz. Dagegen ist die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung um so weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug oder einer sozialen Funktion steht. Die Öffnung einer Verkehrsfläche zum allgemeinen Publikumsverkehr, derart, dass das Grundstück zu einem öffentlichen Kommunikationsraum wird, stellt den Raum in einen besonders engen sozialen Bezug insbesondere mit dem kommunikationsgeprägten Freiheitsrechten. Demnach wäre es dem Eigentümer insofern grundsätzlich zuzumuten, Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG auf seinem dem allgemeinen Publikumsverkehrs geöffneten Grundstück hinzunehmen. Eine Grenze der Hinnehmbarkeit von Versammlungen in den Räumlichkeiten der Eigentümer ergibt sich jedoch im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des Vorplatzes bzw. der Geschäftsräume durch die Demonstranten. Bloße Belästigungen, etwa durch das Verteilen von Flugblättern reichen hier nicht aus. Die vorliegende Versammlung steht unter dem Motto „Bierdosen-Flashmob für die Freiheit!“ In der Versammlung soll gemäß Anlage 3/1 (Blatt 10) jeweils eine Dose Bier geöffnet werden und diese schnellstmöglich leer getrunken werden. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass nach der Versammlung auf dem Nibelungenplatz während und nach der Versammlung Bierdosen in nicht erheblichem Umfang weggeworfen werden, immerhin werden 30 - 80 Teilnehmer erwartet (Anlage 3 - 3, Blatt 12). Auch ist zu befürchten, dass Teilnehmer bereits betrunken erscheinen, Bier im Übermaß genießen und sich übergeben müssen. Es ist zu befürchten, dass die Versammlungsteilnehmer den Nibelungenplatz in stark verschmutztem Zustand zurücklassen werden. Der Zustand der Fläche könnte

abschreckend auf Passanten und Kunden wirken und die Funktionsfähigkeit als Zugang zu Geschäften und sonstigen gewerblichen und nicht gewerblichen Unternehmen könnte beeinträchtigt sein. Durch alkoholisierte Versammlungsteilnehmer könnten die potentiellen Kunden der anliegenden Betriebe von einem Betreten abgehalten werden.

Unter den gegebenen Umständen, insbesondere auf Grund der besonderen Art der hier beabsichtigten Versammlung ist eine Ausnahme von dem erteilten Hausverbot nicht angezeigt, da nach Auffassung des Gerichts die Antragsgegnerin die Versammlung nicht zu dulden hat. Demnach geht die Aufhebung des Hausverbots zum Zwecke der Durchführung der Versammlung ins Leere und der Antrag war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO und die Streitwertfestsetzung erfolgte nach § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Passau
Schustergasse 4
94032 Passau

oder bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Passau
Schustergasse 4
94032 Passau

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Krinner-Matula
Richterin am Amtsgericht